

1. aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist,
2. die einen Vorbehalt enthalten und
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.
3. Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei dieser Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
4. Die Wahl zu den Ausschüssen und der Kassenprüfer müssen nicht geheim sein.

§ 2 Wahl- und Ladungsfristen

1. Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als zugegangen.

§ 3 Wahlversammlung, Wahlausschuss

1. Die Wahlversammlung wird von demjenigen eröffnet, der zur Wahl eingeladen hat. Dieser leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter, dem Schriftführer und bei Bedarf weiteren Beisitzern. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses kann durch Zuruf erfolgen.
3. Mitglieder, die für ein Vorstandsamt kandidieren, können nicht Mitglied im jeweiligen Wahlausschuss sein.
4. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler und Kandidaten fest.

§ 4 Wahlhandhabung

1. Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten gegeben.
2. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
3. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen mit folgendem Inhalt:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Ort und Zeit der Wahl
 3. Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 4. Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
 5. Anzahl der Gegenstimmen
 6. Anzahl der ungültigen Stimmen und
 7. Anzahl der Stimmenthaltungen.
 Die Wahlniederschrift ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb der Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
4. Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, Hilfslisten sind aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5 Veränderungen während der Amtszeit

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so kann bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl erfolgen.
2. Ist ein Vorstandsmitglied nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt für die Dauer der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte wahr.
3. Bei Ausscheiden oder Verhinderung von Ausschussmitgliedern oder Kassenprüfern nehmen die gewählten Vertreter die Amtsgeschäfte wahr.

§ 6 Wahlprüfung

1. Die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer kann jeder Wahlberechtigte, der an der Wahl teilgenommen hat, bei Vorliegen triftiger Gründe anfechten.
2. Die Anfechtung ist schriftlich dem amtierenden Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
3. Über die Anfechtbarkeit einer Wahl entscheidet eine Prüfungskommission, die sich aus dem amtierenden Vorstand und dem Wahlausschuss zusammensetzt.
4. Die Mitglieder deren Wahl durch die Wahlprüfungskommission für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten der Wahlordnung

1. Die bei Inkrafttreten dieser Wahlordnung abgeschlossenen Wahlen behalten Gültigkeit.
2. Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 3. 7. 1984 in Kraft.

Ehrenordnung

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. 3. 1985 und Änderung am 13. 3. 2018

§ 1 Sportliche Leistungen

Mitglieder, die eine Landesmeisterschaft ab D-Klasse gewinnen, erhalten die silberne Clubbehrennadel mit Urkunde. Mitglieder, die eine deutsche Meisterschaft gewinnen konnten oder eine sonstige internationale tanzsportliche Leistung von außergewöhnlicher Bedeutung erbracht haben, erhalten die goldene Clubbehrennadel mit Urkunde.

§ 2 Besondere Verdienste

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den TSC Fulda erworben haben, erhalten je nach Umfang und Ausmaß der Leistung die bronzene, silberne oder goldene Clubbehrennadel mit Urkunde. Für langjährige Tätigkeit im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Nichtmitglieder, die dem Club eine außergewöhnliche Förderung angedeihen lassen, können ebenfalls Ehrenmitglieder werden. Der Vorstand nimmt im Einvernehmen mit dem Ehrenausschuss die jeweiligen Ehrungen in der Mitgliederversammlung vor.

§ 3 Langjährige Zugehörigkeit

Wer dem TSC Fulda über einen längeren Zeitraum – auch unterbrochen – angehört, wird durch Verleihung von Vereinsnadel und Urkunde geehrt. Die zu ehrenden Jahrgänge beschließt der Vorstand.

§ 4 Besondere Geburtstage

Clubmitglieder erhalten erstmals ab dem 60. und dann zu den runden Geburtstagen einen Glückwunsch mit einem Präsent.

§ 5 Kondolenzen

Im Todesfall eines Mitgliedes ist in angemessener Form zu kondolieren.

Satzung des Tanzsportclub Fulda e.V.



Stand 13. März 2018

§ 1 Name und Sitz

Der am 2. Juli 1969 gegründete Verein führt den Namen Tanzsportclub Fulda e.V., im nachfolgenden TSC genannt. Er hat seinen Sitz in Fulda. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des Volkssports und
 - Pflege des Amateur-Tanzsports
 - Heranführen von Jugendlichen an den Tanzsport.
2. Der TSC erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzung der zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSC arbeitet gemeinnützig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der TSC hat

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER (aktive Mitglieder):
Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen werden, die die Satzung und die Ziele des TSC vorbehaltlos anerkennen.
2. JUGEND MITGLIEDER:
Kinder und Jugendliche können nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden. Sie werden in der Jugendabteilung des TSC gefördert.
3. FÖRDERNDE MITGLIEDER (passive Mitglieder):
Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern bereit sind.
4. EHRENMITGLIEDER:
Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Bestrebungen des TSC und des Tanzsports besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
 - 1.1 Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

- 1.2 Die Ablehnung kann ohne Angabe der Gründe schriftlich durch den Vorstand erfolgen.
2. Jedes Mitglied nach § 5 erhält eine Vereinssatzung und die Datenschutzregelung.
3. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Tanzsportvereinen oder -abteilungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
4. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, ab dem 16. bis zum 70. Lebensjahr Gemeinschaftsstunden abzuleisten. Die Anzahl dieser Stunden pro Jahr beschließt die Jahreshauptversammlung.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pflichtgemäß zu entrichten.
6. Änderungen im Datenschutz, die durch nationale oder EU-Regelungen, Verordnungen und Gesetze entstehen, sind wirksam durch die Veröffentlichung auf der öffentlichen, digitalen Vereinsinformationsseite. Insbesondere stimmen die Mitglieder – auch als gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen – einer Veröffentlichung von Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Wettkampfergebnis, Verein sowie Mannschaft in Video und Bild in digitalen und analogen Medien zu, die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen entstanden sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 1.1 Der Austritt hat mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des laufenden Quartals durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen. Das Gleiche gilt auch für eine Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.
 - 1.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, von dessen Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 1.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mehr als 3 Monate seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Bei Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Gelegenheit zur Äußerung durch das Mahnschreiben ersetzt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
2. Über vorübergehende Beitragsermäßigung im Einzelfalle entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des TSC besteht aus:
 - 1.1 dem/der ersten Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der zweiten Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der Kassenwart/-in
 - 1.4 dem/der Schriftführer/-in
 - 1.5 dem/der Sportwart/-in
 - 1.6 dem/der Pressesprecher/-in
 - 1.7 dem/der Jugendwart/-in
 - 1.8 dem/der Eventmanager/-in
 - 1.9 dem/der technischen Leiter/-in
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtszeit des/der ersten Vorsitzenden, des/der Kassenwarts/Kassenwartin, des/der Sportwarts/Sportwartin, des/der Schriftführers/Schriftführerin sowie des/der technischen Leiters/Leiterin in den ungeraden, die Amtszeit des/der 2. Vorsitzenden, des/der Pressesprechers/Pressesprecherin, des/der Eventmanagers/Eventmanagerin und des/der Jugendwarts/Jugendwartin in den geraden Jahren endet. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied des nicht vertretungsbe-

- rechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sitzungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Sitzungsleitung.
6. Der/die Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand im engeren Sinne). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand im engeren Sinne leitet den Verein und nimmt seine Außenvertretung wahr.
2. Er nimmt die Trainerbestellung in enger Kooperation mit dem/der Sportwart/-in vor.
3. Er regelt die Hallenbelegung und bestimmt Zeit und Ort der Trainingsveranstaltungen in enger Abstimmung mit dem/der Sportwart/-in.
4. Er ist verantwortlich für die Herausgabe der Vereinsmitteilungen und den Internetauftritt des Vereins.
5. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung zu den Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für alle übrigen Tätigkeiten gemäß des Geschäftsverteilungsplans.
7. Er kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden und deren Mitglieder zeitlich begrenzt berufen.
8. Er bestimmt die Mitglieder des Ehrenausschusses auf die Dauer von 2 Jahren. Der Ausschuss setzt sich aus jeweils 3 Vorstandsmitgliedern und 3 nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern zusammen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie beschließt über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/-innen und deren Vertreter/-innen und Satzungsänderungen. Sie wird vom/von der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf schriftlich, unter Angabe der Gründe, gestellten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den/die ersten/erste Vorsitzende/n mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
5. Jedes ordentliche, jedes fördernde und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Abstimmung per Handzeichen durchgeführt wird.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer ¾-Mehrheit der erschienenen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der ersten Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern/-innen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit aller Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
2. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/-in und einen Vertreter/-in für die Dauer von zwei Jahren.
3. Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer/-innen sein.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der 2/3 der ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder anwesend sein müssen, mit Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Beschlussfassung nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den HTV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 8 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.
2. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu schließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 16 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird von dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin oder deren Stellvertreter/-in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet.
2. Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr haben in der Jugendversammlung aktives Wahlrecht.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13. 3. 2018 beschlossen und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister mit Wirkung vom 01. 04. 2018 in Kraft.

Wahlordnung

für die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
lt. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 3.7.1984
(siehe Protokoll-Nr. 138-7/84, Punkt 2 und Nr. 139-7/84, Punkt 1)

§ 1 Wahlgrundsätze

1. Die nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen des Vorstandes sind geheim. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt der jeweils zu wählenden Position bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
2. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Angabe gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel: